

Hinweis zur Einstufung als Geeignete Gegenpartei im Liefergeschäft

1. Kundenklassifizierung

Gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes stuft die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) Sie als Geeignete Gegenpartei ein. Entsprechend dieser Einstufung wird die Bank die Geschäfte mit Ihnen gemäß den einschlägigen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes durchführen. Sie sind jederzeit berechtigt, eine andere Einstufung (z. B. als Professioneller Kunde, Privatkunde) generell oder für einzelne Geschäfte zu verlangen, um damit ein höheres Schutzniveau nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes zu erlangen. In diesen Fällen bittet die Bank Sie um schriftliche Mitteilung unter der E-Mail-Adresse compliance@baaderbank.de.

1.1 Limitierte Kundenorders

In denjenigen Fällen, in denen limitierte Kundenaufträge in Bezug auf Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind oder die an einem Handelsplatz gehandelt werden, aufgrund der Marktbedingungen nicht unverzüglich ausgeführt werden, ist die Bank nicht verpflichtet, diese Orders mit dem zugehörigen Limit zu veröffentlichen. Die Bank leitet, sofern keine gegenteilige Kundenweisung vorliegt, Kundenorders immer unverzüglich nach Eingang und Prüfung an einen MiFID II Handelsplatz weiter, der den Vorgaben des Art. 70 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 entspricht. Insofern ist dadurch die gesetzliche Veröffentlichungspflicht erfüllt.

1.2 Zustimmung zur Orderausführung außerhalb eines regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystems (MTF)

Sie erklären sich damit einverstanden, dass die Bank Orders auch außerhalb eines geregelten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems auch außerbörslich ausführen darf. Im Fall eines Widerspruchs informieren Sie uns bitte unter der E-Mail-Adresse compliance@baaderbank.de.

2. Zusammenfassung der wesentlichen Unterschiede zwischen der Behandlung als Geeignete Gegenpartei und Professioneller Kunde bzw. Privatkund

2.1 Offenlegung

Die Bank ist Ihnen gegenüber derzeit nicht verpflichtet, überbestimmte Sachverhalte detailliert zu berichten, wie z. B. gegenüber Privatkunden über Kostenaufteilungen, Provisionen und Gebühren im Einzelnen, Wechselkurse zur Umrechnung bei Fremdwährungsgeschäften.

2.2 Ausschluss des Angemessenheitstests

Bei Professionellen Kunden und Geeigneten Gegenparteien führt die Bank keinen Angemessenheitstest im Sinne des § 63 Abs. 10 WpHG durch bzw. darf im Einklang mit Art 56 der Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 bei dessen Durchführung davon ausgehen, dass diese Kundengruppen die Risiken der ausgewählten Anlageformen verstehen, beurteilen und bewerten können. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass wir keine Informationen gemäß gem. § 63 Abs. 10, § 64 Abs. 3 WpHG einholen und außer in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen kein Warnhinweis gemäß § 63 Abs. 10 WpHG ergeht.

2.3 Geeignetheitstest

Sollte es erforderlich sein, die Geeignetheit einer persönlichen Anlageempfehlung an Sie zu überprüfen (sofern die Bank diese Dienstleistung anbietet), darf die Bank annehmen, dass Sie sowohl die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen haben, die Anlage Ihren Anlagezielen entspricht und Sie die damit verbundenen finanziellen Risiken tragen können. Daher wird die Bank bei Geschäften mit Ihnen im Gegensatz zu Privatkunden keinen Geeignetheitstest durchführen.

2.4 Unverzügliche Auftragsausführung

Die Bank ist nicht verpflichtet Sie über wesentliche Schwierigkeiten hinsichtlich der unverzüglichen Ausführung Ihrer Orders sofort zu informieren.

2.5 Kundengelder

Die Einlagensicherung des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. gilt nur für Nichtbanken.

2.6 Periodische Informationen

Die Bank ist gegenüber Privatkunden verpflichtet, detaillierte Informationen, insbesondere im Rahmen einer Finanzdienstleistung, zur Verfügung zu stellen. Berichte des Finanzdienstleisters an Privatkunden erfolgen alle drei Monate, für Professionelle Kunden nur alle sechs Monate.

2.7 Best Execution

Die Anforderungen nach § 82 WpHG zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen finden für Geschäfte mit Geeigneten Gegenparteien keine Anwendung.

3. Hinweis zur Einstufung als Geeignete Gegenpartei

3.1 Einstufung als Geeignete Gegenpartei

Sie werden von uns als Geeignete Gegenpartei eingestuft.

Sie haben zur Kenntnis genommen, dass geringere Schutzvorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes als gegenüber Professionellen Kunden bzw. Privatkunden gelten.

3.2 Limitierte Kundenorders

In denjenigen Fällen, in denen limitierte Kundenaufträge in Bezug auf Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind oder die an einem Handelsplatz gehandelt werden, aufgrund der Marktbedingungen nicht unverzüglich ausgeführt werden, ist die Bank nicht verpflichtet, diese Orders mit dem zugehörigen Limit zu veröffentlichen. Die Bank leitet, sofern keine gegenteilige Kundenweisung vorliegt, Kundenorders immer unverzüglich nach Eingang und Prüfung an einen MiFID II Handelsplatz weiter, der den Vorgaben des Art. 70 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 entspricht. Insofern ist dadurch die gesetzliche Veröffentlichungspflicht erfüllt.

3.3 Orderausführung außerhalb eines regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystems (MTF)

Die Bank kann Orders außerhalb eines geregelten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems auch außerbörslich ausführen.